

# **Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 29. März 2023

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-23](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-23))

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und 2 und Art. 84 Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-6](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-6)) in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. September 2020 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2020-84](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-84)) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Zeile „§ 27 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen“ wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware“
  - b) Die Zeile „§ 28 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit“ wird durch folgende beide Zeilen ersetzt:  
„ § 28a Sonderregelung für Studierende mit Kind  
§ 28b Sonderregelung für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung“
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 89 Abs. 2 und 3 BayHIG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „in der jeweils geltenden Fassung“ der Passus „, konkretisiert durch die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkrV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 3 Satz 4 wird der Passus „Art. 45 Abs. 2, 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 88 Abs. 6 und 10 BayHIG“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Passus „Art. 30 Abs. 2 Nr. 4 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Art. 62 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 85 BayHIG“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Art. 63 Abs. 1 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind.“
  - c) In Abs. 8 Satz 2 wird der Passus „Art. 63 Abs. 3 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 86 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 93 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
10. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 93 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
11. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

### **„§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. <sup>2</sup>Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstige Schutzrechten, ist hiervon eine Ausnahme zu machen.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. <sup>2</sup>Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der Überprüfung der Arbeit mittels

Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.

(3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.“

12. § 28 wird durch folgende §§ 28a und 28b ersetzt:

### **„§ 28a Sonderregelung für Studierende mit Kind**

<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 28b Sonderregelung für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder oder ständiger Behinderung**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer länger andauernden Erkrankung oder wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen zu verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form zu gestatten. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich beim Prüfungsamt einzureichen und sollte dort spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) <sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer länger andauernden Erkrankung oder einer länger andauernden oder ständigen Behinderung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. <sup>2</sup>Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. <sup>3</sup>Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

13. In § 29 Abs. 3 Satz 7 wird der Passus „Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG“ ersetzt.

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „des Prüfungsausschusses“ die Worte „in einer anderen Fakultät der JMU oder“ eingefügt.

b) In Abs. 5 Satz 4 wird der Passus „des § 28“ durch den Passus „der §§ 28a und 28b“ ersetzt.

c) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Es ist eine Ausfertigung in Form einer Datei in einem der allgemein gängigen, maschinenlesbaren und unveränderlichen Dateiformate auf einem üblichen Speichermedium beizufügen. <sup>3</sup>Mit Bereitstellung einer Upload Funktion im zentral bereitgestellten IT-System ist die Datei einmal hochzuladen. <sup>4</sup>Sofern der Betreuer oder die Betreuerin der Thesis es bei der Vergabe des Themas der Thesis fordert, ist zudem eine schriftliche Ausfertigung erforderlich, die gebunden sein muss und in zweifacher Ausführung abzugeben ist.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

d) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung muss sowohl in die elektronisch eingereichte Thesis integriert sein, als auch ausgedruckt und versehen mit einer Unterschrift im Original vorgelegt werden; bei der Abgabe der Thesis zusätzlich in gedruckter und gebundener Fassung muss diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung in dieser Fassung eingebunden sein.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

15. In § 49 Abs. 4 wird der Passus „Art. 69 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2023 in Kraft.

Würzburg, den

Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli